

Bekanntmachung Nr.: 68/2020

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf am 17.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Stadtallendorf

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Stadtallendorf erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
- a) die Benutzung von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 - b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2, Abs. 1 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2, Abs. 1 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2, Abs. 1 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate **mit** Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

20 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

20 v.H. der Bruttokasse,

2. für Apparate **ohne** Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

20 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

20 v.H. der Bruttokasse,

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

a) in Spielhallen

50 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

50 v.H. der Bruttokasse,

4. Sofern ein Apparat **ohne** Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

a) bei Aufstellung in Spielhallen

250 Euro

b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

250 Euro

5. Negative oder positive Salden dürfen nicht mit Kasseneinhalten anderer Automaten oder mit anderen Kalendermonaten verrechnet werden.

zu § 2, Abs. 1 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

30 Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat der Stadt Stadtallendorf die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2, Abs. 1 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2, Abs. 1 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Stadtallendorf mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum **15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** ist dem Magistrat der Stadt Stadtallendorf eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Stadtallendorf eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8
Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Stadtallendorf ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sind dem Magistrat der Stadt Stadtallendorf durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen, soweit noch nicht geschehen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf am 21.03.2013 beschlossene Satzung außer Kraft.

Wird hiermit bekannt gemacht:

35260 Stadtallendorf, den 18.12.2020

Magistrat der
Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister